

Dienstunfähigkeitsversicherung - was sind Dienstjahre?

Beitrag von „undichbinweg“ vom 9. Dezember 2017 18:57

Als ruhegehaltfähig gelten in der Regel nur die Zeiten, die nach der Befähigung erworben wurde: §9, Abs. 2 LBeamtVG NRW.

Zitat von LBeamtVG

§ 9 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen die Beamtin oder der Beamte im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig gewesen ist, sofern diese Tätigkeit zu der Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden oder später einer Beamtin oder einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung, **sofern bei Beginn der Tätigkeit die Laufbahnbefähigung vorgelegen hat**, oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn der Beamtin oder des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der in Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Ob die OBAS Zeit als förderliche Zeit gilt, kann nur die Bez. Reg. klären.